

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 76/2013
ausgegeben am: 23. Oktober 2013

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/383 VOL/A

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Dezernat Stadtsteuerung, Bereich Organisation hat im Rahmen des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens folgende Leistungen zu vergeben:

Beschaffung und Maintenance/Subscription IBM Domino Lotus Notes Lizenzen, Stadtverwaltung Ludwigshafen

Ziel der Ausschreibung ist der Abschluss einer Erweiterung des aktuellen PPA-Vertrag 26669-7388619(BMI), Level H-9%. Der Vertrag soll eine Laufzeit von 12 Monaten ohne Verlängerungsoption haben. Die Nutzungsrechte des bestehenden Vertrags müssen um 202 Enterprise-Client-Lizenzen incl. 1 Jahr Subscription erweitert werden.

Es ist daher beabsichtigt, die im Leistungsverzeichnis (LV) genannten Lieferungen und Leistungen im Namen der Stadt Ludwigshafen am Rhein für den Bereich IT-Grundlagen und –Planung, Organisationskennzeichen 1-11 zu vergeben

Bei allen vorgenannten Leistungen handelt es sich um Dienstleistungen, die gemäß § 99 GWB als öffentliche Aufträge zu qualifizieren sind.

Die Ausschreibungsunterlagen können **ab 23.10.2013** beim Bürgerservice im Rathaus der Stadt Ludwigshafen gegen ein Entgelt von **10,00 EUR** abgeholt oder gegen Voreinsendung eines Verrechnungsschecks an die

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
Submissionsstelle 4-111
Rathausplatz 20

67059 Ludwigshafen am Rhein

zugesandt werden.

Dieser Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot abgegeben wird.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. für ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 11.11.2013, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG, Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin **nicht** zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, daß der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskunft zur Ausschreibung erteilt während der laufenden Angebotsfrist Herr Wannagat,
Telefon 0621 504-2186.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Lohse
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/392 VOL/A

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Dezernat Stadtsteuerung, Bereich Organisation hat im Rahmen des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens folgende Leistungen zu vergeben:

Administration ZenWorks, Stadtverwaltung Ludwigshafen

Ziel der Ausschreibung ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Administration der ZenWorks-Umgebung im laufenden Betrieb der Stadtverwaltung Ludwigshafen.

Im Rahmen eines Client-Desktop-Projektes wurde auch das Produkt Novell ZenWorks zur Verteilung von Clientsoftware bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen eingeführt. Die Konzeption, Installation und Einführung der benötigten ZenWorks-Infrastruktur erfolgte mit externer Unterstützung. Die Vertragslaufzeit für die erforderliche Administration beträgt 6 Monate mit einmaliger optionaler 6 monatiger Verlängerung. Der Vertrag endet dann.

Es ist daher beabsichtigt, die im Leistungsverzeichnis genannten Lieferungen und Leistungen im Namen der Stadt Ludwigshafen am Rhein für den Bereich IT-Grundlagen und –Planung, Organisationskennzeichen 1-11, an Dritte zu vergeben.

Bei allen vorgenannten Leistungen handelt es sich um Dienstleistungen, die gemäß § 99 GWB als öffentliche Aufträge zu qualifizieren sind.

Die Ausschreibungsunterlagen können **ab 23.10.2013** beim Bürgerservice im Rathaus der Stadt Ludwigshafen gegen ein Entgelt von **10,00 EUR** abgeholt oder gegen Voreinsendung eines Verrechnungsschecks an die

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
Submissionsstelle 4-111
Rathausplatz 20

67059 Ludwigshafen am Rhein

zugesandt werden.

Dieser Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot abgegeben wird.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. für ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 11.11. 2013, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG, Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin **nicht** zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskunft zur Ausschreibung erteilt während der laufenden Angebotsfrist Herr Wannagat,
Telefon 0621 504-2186.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Lohse
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/417

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich - Stadtentwässerung und Straßenunterhalt-, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Kanalbauarbeiten, Jahresvertrag über Kanalkleinarbeiten und Hausanschlussleitungen im Stadtgebiet Ludwigshafen 2014

Art und Umfang der Arbeiten:

Einzelaufträge Kanalbauarbeiten bis maximal
10.000,00 EUR je Auftrag

Ausführungszeitraum:

01.01.2014 bis 31.12.2014

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **23.10.2013** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **50,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionsstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 12.11.2013, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist beim Wirtschaftsbetrieb, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, Unteres Rheinufer 47, 1. OG, Zimmer 317, Herr Hoffmann, Telefon 0621 504-6827.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen am Rhein
- Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt -

gez.
Peter Lubenau
Technischer Werkleiter

gez.
Klaus Neuschwender
Kaufmännischer Werkleiter

Bebauungsplan wird rechtskräftig;
Bebauungsplan Nr. 257b „Einzelhandel Sandloch“;
Stadtteil: Rheingönheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 257b „Einzelhandel Sandloch“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 257b „Einzelhandel Sandloch“ befindet sich in der Gemarkung Rheingönheim. Er umfasst den Bereich zwischen der Von-Kieffer-Straße, der Wattstraße, der Straße Am Sandloch sowie dem Gewerbegebiet „Am Sandloch“ und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13 BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 14.10.2013
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 20.08.2013 zur wesentlichen Änderung der Thion-Fabrik;
Vorhaben: Kapazitätserweiterung und Optimierung der Lösungsmitteldestillation

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten K 10, 12, 13, Anlage-Nr. 26.01.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mutterstadt Nord;
Eigentums- und Besitzübergang

Veröffentlichung der Vorläufigen Besitzeinweisung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf §§ 110 und 135 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung bitten wir, die anliegende öffentliche Bekanntmachung nach den für die Veröffentlichung von Verfügungen bestehenden Rechtsvorschriften **umgehend, spätestens am 25.10.2013** in folgenden Gemeinden öffentlich bekannt zu machen:

in den Stadtteilen Ruchheim, Maudach und Rheingönheim.

Wir bitten, uns den Eingang des Bekanntmachungstextes per E-Mail zu bestätigen und uns das Datum der Bekanntmachung vorab mitzuteilen.

Nach der Bekanntmachung bitten wir, das Datum der Veröffentlichung in die vorbereitete Bekanntmachungsbescheinigung einzutragen, diese zu unterschreiben und dem DLR Rheinpfalz zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Antoinette Hammel

Anlagen

- 1 Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung
- 1 vorbereitete Bekanntmachungsbescheinigung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mutterstadt
Nord
Aktenzeichen: 41166-HA10.3

67433 Neustadt a.d.W., 07.10.2013
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Vorläufige Besitzeinweisung

gemäß § 65 FlurbG

und

Überleitungsbestimmungen

§§ 62 Abs. 3 und 66 FlurbG

I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom 11.11.2013 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.

2. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 07.10.2013 bestimmten Zeitpunkten werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I Nr. 41 S. 2543), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und je ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, 1 Monat lang bei der Gemein-

deverwaltung Mutterstadt, Oggersheimer Str. 10, 67112 Mutterstadt, Zimmer 117 (während der Dienststunden) und beim Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Andreas Renner, Speyerer Straße 19, 67112 Mutterstadt (nach vorheriger Vereinbarung) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten vom 15.04.2013 bis 23.04.2013 und vom 13.08.2013 bis 14.08.2013 in der Gemeindeverwaltung Mutterstadt, Oggersheimer Str. 10 in 67112 Mutterstadt erläutert.

Anträge auf örtliche Einweisung können bis zum 11.11.2013 schriftlich beim DLR Rheinpfalz gestellt werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 63, 65 und 66 FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Konrad-Adenauer-Straße 35
67433 Neustadt/Weinstraße

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

gez.

Gottfried Neumann

Förmliches Genehmigungsverfahren
nach §§ 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Änderung des bestehenden
Fernheizkraftwerkes in Ludwigshafen

Die Technische Werke Ludwigshafen AG, Industriestraße 3 in 67063 Ludwigshafen, hat mit Schreiben vom 16.08.2013 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt, in der Gemarkung Ludwigshafen, Flur 2417 auf dem Flurstück 2417/9 an dem bestehenden Fernheizkraftwerk verschiedene Änderungen vorzunehmen. Der Standort liegt auf dem Betriebsgelände der Technische Werke Ludwigshafen AG, Industriestraße 3 in 67063 Ludwigshafen. Die Inbetriebnahme ist im Oktober 2014 vorgesehen.

Der Antrag und die Unterlagen sind vom 04. November 2013 bis 03. Dezember 2013 bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße (Zimmer 605) und bei der
- Stadtverwaltung Ludwigshafen - Bereich Umwelt, Bismarckstraße 29 in 67059 Ludwigshafen (Zimmer 508)

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt.

Vom 04. November 2013 bis zum 17. Dezember 2013 können Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14 in 67433 Neustadt an der Weinstraße sowie bei einer der oben genannten Auslegungsstellen schriftlich erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Absatz 6 BImSchG findet hierfür am Donnerstag, 16. Januar 2014 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal 503/504 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße ein Erörterungstermin statt. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Neustadt an der Weinstraße, den 17. Oktober 2013
Az.: 23-5 / 51.0 / 2013 / 0275 / KL

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Regionalstelle Gewerbeaufsicht –
Im Auftrag

Dr. Arnold